

I.	Inhaltsverzeichnis
770	1 Anwendungsbereich
<p style="text-align: center;">Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS)</p> <p style="text-align: center;">Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Raumordnung und Verbraucherschutz (IV - 9 - 211 - 3) u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (II A 4 - 322.32) v. 16. 8. 2001.</p>	<p>2 Begriffsbestimmungen Technische Bestimmungen</p> <p>2.1 Anlage</p> <p>2.2 Feste Stoffe mit anhaftenden Flüssigkeiten</p> <p>2.3 Unterirdisch/oberirdisch</p> <p>2.4 Umschlagen</p> <p>2.5 Rohrleitungen</p> <p>3 Grundsatzanforderungen Verwaltungsregeln</p> <p>3.1 Löschwasserrückhaltung Technische Bestimmungen</p> <p>3.2 Betriebsanweisung</p> <p>4 Anforderungen an bestimmte Anlagen Technische Bestimmungen</p> <p>4.1 Allgemeines</p> <p>4.2 Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen</p> <p>4.2.1 Maßnahme F0</p> <p>4.2.2 Unterschied zwischen F1 und F2</p> <p>4.2.3 Stoffundurchlässigkeit</p> <p>4.2.4 Gesicherte Fläche</p> <p>4.2.5 Ersatz für F2-Maßnahme</p> <p>4.2.6 F2 bei Tankstellen</p> <p>4.3 Anforderungen an das Rückhaltevermögen</p> <p>4.3.1 Definition Rückhaltevermögen</p> <p>4.3.2 Maßnahme R0</p> <p>4.3.3 Bestimmung des Gesamtvolumens</p> <p>4.3.4 Doppelwandigkeit</p> <p>4.3.5 R1 bei Tankstellen</p> <p>4.4 Anforderungen an die infrastrukturellen Maßnahmen</p> <p>4.4.1 Maßnahme I0</p> <p>4.4.2 Maßnahme I1, I2</p> <p>4.5 Nicht öffentliche Tankstellen für Dieselkraftstoff</p> <p>4.5.1 Lagerung des Kraftstoffs</p> <p>4.5.1.1 Oberirdische Lagerung</p> <p>4.5.1.2 Entleerung von Behältern</p> <p>4.5.2. Betankung von Fahrzeugen</p> <p>4.5.2.1 Fest mit dem Behälter verbundenes Zapfgerät</p> <p>4.5.2.2 Abgabeeinrichtungen</p> <p>4.5.2.3 Abgabeeinrichtungen bei Behältern < 1000 l</p> <p>4.5.2.5 Bodenbefestigung des Wirkbereiches</p> <p>4.5.2.6 Abfüllplatzgestaltung</p> <p>4.5.2.7 Abfüllplatz ohne Abscheider</p> <p>4.5.2.8 Vorhalten von Ölbindemitteln</p> <p>4.6 Anforderungen an Anlagen in und über Gewässern</p> <p>4.7 Anforderungen an nicht eindeutig bestimmte Anlagen</p> <p>5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik Technische Bestimmungen</p> <p>5.1 Allgemeines</p> <p>5.2 Eigenschaft einfach oder herkömmlich</p> <p>5.2.1 Bauregelliste A</p> <p>5.2.2 Transportgefäße für Flüssigkeiten</p> <p>5.2.3 Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten</p> <p>5.3 Allgemeine technische Vorschriften</p> <p>5.3.1 Behälter und Rohrleitungen</p> <p>5.3.1.1 Allgemeines</p> <p>5.3.1.2 Korrosionsbeständigkeit, Korrosionsschutz</p>
I.	<p>Nach Erlass der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 28. November 1994 und der Änderung vom 14. August 1996 wurden diese durch eine Vielzahl von nicht veröffentlichten Runderlassen ergänzt. Um die Überschaubarkeit und Eindeutigkeit zu gewährleisten, ist eine Neufassung der VV-VAwS erforderlich. Hierzu wurden die nicht veröffentlichten Runderlasse in die Verwaltungsvorschriften eingearbeitet sowie die Änderungen im Bereich der Bauordnung, hier insbesondere die Einführung der Bauregellisten und der Erlass der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise für Bauprodukte nach der Muster-Bau-Ordnung (Was-BauPVO), und die veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ATV-DVWK) berücksichtigt.</p>
II.	<p>Soweit in diesen Verwaltungsvorschriften auf DIN-Normen oder sonstige bestehende technische Regelungen verwiesen wird, ist zu beachten, dass Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Normen und Regelungen nicht entsprechen, einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen als gleichwertig zu behandeln sind, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.</p>
III.	<p>In den Nummern, die sich auf die entsprechenden Vorschriften der VAwS beziehen, werden die jeweiligen Vorschriften als sog. Verwaltungsregeln und technische Bestimmungen unterschieden. Damit soll verdeutlicht werden, dass die technischen Bestimmungen vom Wesen her technischen Regeln entsprechen und daher durch solche auch ersetzt werden können. Im Rahmen der Arbeiten der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser werden z. Zt. Vorbereitungen zur Schaffung eines entsprechenden Regelwerks getroffen. Neben der damit verbundenen bundeseinheitlichen Regelung wird die technische Umsetzung der VAwS-Anforderungen den entsprechenden Fachgremien verantwortlich aufgegeben, und die Verwaltungsvorschriften können zur gegebenen Zeit entlastet werden.</p>
IV.	<p>Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS), Gem. RdErl. des MURL und MBW vom 28. 11. 1994 werden aufgehoben.</p>
V.	<p>Zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie und dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen:</p>

Erfahrungssätzen besonderer Sachkunde, die dynamisch an die wissenschaftliche und technische Entwicklung angepaßt sind. Sie müssen nicht schriftlich niedergelegt sein.

Sie sind im wesentlichen Vorschriften für Bau und Betrieb, Prüfung und Überwachungspflichten zur Sicherstellung der Tauglichkeit der Anlagen/Anlagenteile, damit die beabsichtigten Vorgänge/Reaktionen/Arbeitsgänge sicher ablaufen können. Mit ihnen wird sichergestellt, dass die Anlagen/Anlagenteile hinsichtlich Werkstoff, Bemessung, Wirkungsweise den zu erwartenden mechanischen, chemischen, thermischen Beanspruchungen während des Betriebes standhalten.

Von allgemeiner und herausragender Bedeutung sind vor allem die Regeln der Technik, die von besonders legitimierten Verbänden und Ausschüssen in Regelwerken zusammengestellt sind:

DIN, AD-Merkblätter, VDI-Richtlinien, VDE-Richtlinien, AGI - Merkblätter, TRbF, TRGS, TRB, TRR, TRD, TRWS¹⁾ usw.

Weitergehende Anforderungen in der VAWS oder diesen Verwaltungsvorschriften ergänzen die genannten Regeln bzw. gehen ihnen vor.

5.2

Technische Vorschriften und Baubestimmungen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 VAWS für die Beurteilung der Eigenschaft einfach oder herkömmlich im Sinne von § 19h Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 VAWS

5.2.1

Die unter Abschnitt 15 der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln für Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (Mitteilung des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung).

5.2.2

Behälter und Verpackungen mit einem Rauminhalt bis zu 450 Litern für flüssige wassergefährdende Stoffe, die in einem Auffangraum entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c aufgestellt sind.

5.2.3

Für Rohrleitungen als Anlagenteile von Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten, die als unterirdische Rohrleitungen gem. § 12 VAWS ausgeführt sind oder als oberirdische Rohrleitungen im Auffangraum der Anlage oder, falls dieses aus technischen Gründen nicht möglich ist, außerhalb des Auffangraumes über eine befestigte Fläche, z.B. in Beton-, Asphaltbauweise oder Estrich verlegt sind:

1. Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten TRbF 131 Teil 1 Nr. 3, 4, 5, 7, 8 (Fassung Juni 1997).
2. TRbF 131 Teil 2 (Fassung September 1992).
3. TRbF 231 Teil 1 Nr. 3, 4, 5, 6, 7 (Fassung Juni 1997).

5.3

Allgemeine technische Vorschriften und Baubestimmungen

5.3.1

Behälter und Rohrleitungen

5.3.1.1

Allgemeines

Die Behälter und Rohrleitungen müssen so gegründet, eingebaut und aufgestellt sein, dass Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit und Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen gefährden können, ausgeschlossen sind. Dies ist insbesondere zu beachten in Gebieten, bei denen mit Überschwemmungen zu rechnen ist.

Neben nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Standsicherheitsnachweisen sind keine besonderen

Nachweise der Standsicherheit nach Wasserrecht erforderlich.

Die Behälter und Rohrleitungen müssen gegen mechanische Beschädigung geschützt sein, z.B. durch Aufstellen außerhalb der Verkehrswege, Anfahrschutz, Aufstellung in Gebäuden.

Behälter ohne Einsteigeöffnung müssen mit einer Besichtigungsöffnung ausgerüstet sein, die eine innere Prüfung des Behälters ermöglicht.

Flexible Rohrleitungen in Anlagen dürfen i. d. R. nur über Flächen verwendet werden, die ausreichend dicht und beständig sind.

Absperreinrichtungen müssen gut zugänglich und leicht zu bedienen sein.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei Rohrleitungsanschlüssen oberhalb des zulässigen Flüssigkeitsstandes des Behälters, über den der Behälter betriebsmäßig entleert wird, ein Aushebern des Behälterinhaltes nicht möglich ist. Saugleitungen sollen mit Gefälle zu einem Behälter verlegt werden, so dass bei Undichtheiten der Rohrleitung die Flüssigkeit in diesen Behälter fließt.

Doppelwandige Behälter sind Behälter, die mit einer mindestens bis zu der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe reichenden zweiten Wand versehen sind. Einwandige Behälter mit Leckschutzauskleidung, die mit einer mindestens bis zu der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe reichenden Leckschutzauskleidung versehen sind und deren Zwischenraum zwischen Behälterwand und Einlage der Leckschutzauskleidung als Überwachungsraum geeignet ist, werden doppelwandigen Behältern gleichgestellt. Unterhalb der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe dürfen die Behälter keine die Doppelwandigkeit beeinträchtigenden Stützen oder Durchtritte haben.

Doppelwandige Rohrleitungen sind Rohrleitungen mit einer über den gesamten Rohrumfang versehenen zweiten Wand. Sie dürfen keine die Doppelwandigkeit beeinträchtigende Stützen oder Durchtritte haben.

Bei doppelwandigen Behältern und doppelwandigen Rohrleitungen muss der Zwischenraum zwischen äußerer und innerer Wand oder äußerer Wand und Einlage der Leckschutzauskleidung als Überwachungsraum geeignet und so beschaffen sein, dass ein einwandfreier Durchgang des Leckanzeigemediums gewährleistet ist. Bei der Verwendung von Leckanzeigegeräten mit flüssigen Leckanzeigemedien ist zu beachten:

- bei bis 31. 12. 2002 errichteten unter- und oberirdischen doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen sind Leckanzeigegeräte mit Leckanzeigeflüssigkeiten der Fußnote 14 gem. VwVwS i. d. F. v. 17. 5. 99 (ehemals WGK 0) auch über diesen Termin hinaus zulässig;
- bei ab 1. 1. 2003 errichteten unterirdischen doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen sind nur Leckanzeigegeräte mit Leckanzeigeflüssigkeiten ohne Wassergefährdung oder auf der Basis von Unter-/Überdrucksystemen zulässig;
- bei ab 1. 1. 2003 errichteten oberirdischen doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen sind auch Leckanzeigegeräte mit Leckanzeigeflüssigkeiten der WGK 1 zulässig.

Der Überwachungsraum muss mit mindestens zwei Anschlüssen zur Überprüfung ausgerüstet sein.

Die äußere Wand muss so beschaffen sein, dass sie bei Undichtwerden der Innenwand oder der Leckschutzauskleidung flüssigkeitsdicht bleibt. In entsprechender Weise muss die Innenwand oder die Einlage der Leckschutzauskleidung bei Undichtwerden der Außenwand flüssigkeitsdicht bleiben.

5.3.1.2

Korrosionsbeständigkeit, Korrosionsschutz

Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe ist von einem Sachverständigen gem § 22 VAWS anhand von

¹⁾ Herausgeber: ATV-DVWK, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef